

# ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank  
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 31. März 2019

für den KanAm US-grundinvest Fonds unter der Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend KanAm US-grundinvest Fonds) Immobilien-Sondervermögen auf US-Dollar-Basis

KanAm US-grundinvest Fonds



# Auf einen Blick

	Stand: 31.03.2019	Stand: 31.03.2018
Fondsvermögen	17.386.292,66 USD	17.181.774,56 USD
Mittelzufluss	0,00 USD	0,00 USD
Anlageerfolg p. a. <sup>1)</sup>	1,3 %	0,4 %
Liquiditätsquote <sup>2)</sup>	100,2 %	102,3 %
Gesamtkostenquote	0,74 %	0,21 %
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386
Anteilwert	1,54 USD	1,52 USD
Zwischenausschüttung je Anteil	–	am 27.12.2017 3,80 USD
Ausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil	–	–
Gesamtauszahlung je Anteil	–	3,80 USD

<sup>1)</sup> Berechnung auf Basis der BVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

Bei Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

## KanAm US-grundinvest Fonds

WKN: 679 181

ISIN: DE0006791817

Fondswährung: US-Dollar



# Inhaltsverzeichnis

6	Bericht der Depotbank	21	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
8	Stand der Auszahlung an die Anleger	23	Steuerliche Hinweise
9	Bestand der Liquidität	31	Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro
9	Risikoprofil		
10	Ausblick		
12	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
14	Vermögensaufstellung, Teil I		
14	Vermögensaufstellung, Teil II		
16	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
18	Verwendungsrechnung		
19	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen		
19	Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds		
20	Entwicklung des Fondsvermögens		

## Hinweis:

Bei dem KanAm US-grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat im Einklang mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 31. März 2012 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Gemäß dem BaFin-Schreiben mit dem Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0343 waren die Vertragsbedingungen von Sondervermögen, die die Anteilrücknahme ausgesetzt haben, nicht mehr auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzupassen. Aus diesem Grund wird der vorliegende Abwicklungsbericht weiterhin entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 27. Dezember 2007 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen erstattet. Aus der Wertentwicklung und dem steuerfreien Anteil in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Ergebnisse geschlossen werden.

# Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

aufgrund der am 30. September 2010 erklärten Kündigung endete das Verwaltungsmandat der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH am 31. März 2012.

Am 1. April 2012 übernahmen wir, die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds fort. Unsere Pflichten bei der Übernahme des Verwaltungsmandates zur endgültigen Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds sind durch § 39 InvG geregelt: »Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.«

Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlungen an die Anleger vornehmen. Damit verbunden ist auch die Pflicht, Anleger regelmäßig zu informieren. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, haben wir jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht und über unsere Website sowie den Bundesanzeiger zugänglich ist.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hat wiederum mit einem positiven Anlageergebnis von 1,3 % p.a.<sup>1)</sup> zum Stichtag 31. März 2019 (Vorjahr 0,4 % p.a.<sup>1)</sup>) auf Jahresbasis einen erfreulichen Anlageerfolg trotz der weiter laufenden Abwicklung erzielt. Dieser Anlageerfolg wurde aufgrund der im Geschäftsjahr positiven Verzinsung der USD-Bestände möglich. Nach dem Verkauf aller Immobilien werden Erträge vorwiegend durch die konservative Anlage der vorhandenen Liquidität erzielt. Die aktuelle und künftige Wertentwicklung sind nicht mit der Wertentwicklung vergangener Jahre vergleichbar.

## Risikovorsorge für Sondervermögen in Auflösung

Das Fondsvermögen in Höhe von rund 17,4 Mio. USD wird von uns, der Depotbank, treuhänderisch verwaltet.

Auch nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds und der weit fortgeschrittenen Abwicklung können sich Risiken realisieren, für die Vorsorge betrieben werden muss. Bei diesen Risiken handelt es sich im Wesentlichen um Eventualverbindlichkeiten, d. h., es ist unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden. Risikovorsorge muss insbesondere für Gewährleistungs-, Garantie-, Mängelbeseitigungsansprüche und -risiken sowie Rechtsrisiken betrieben werden.

<sup>1)</sup> Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

So können auch nach der Veräußerung der Immobilien Ansprüche gegen das Fondsvermögen aus Verträgen entstehen, die der Fonds zum Verkauf der Objekte eingegangen ist oder die zur Bewirtschaftung der Liegenschaften abgeschlossen wurden. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Da im Gegensatz zu anderen Beteiligungsstrukturen bei einem Offenen Immobilienfonds wie dem KanAm US-grundinvest Fonds bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden kann, ist eine konservative Liquiditätsplanung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens zwingend notwendig. Demzufolge sind die identifizierten Risiken mindestens bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Die Entwicklung der Risikoeinschätzung wird kontinuierlich überwacht, wobei es durch tatsächliche Konkretisierung der Risiken zu einem kürzeren oder auch längeren Zeitraum aufgrund von z. B. nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren kommen kann.

Aus den vorgenannten Gründen gehen wir aus heutiger Sicht davon aus, dass die restliche Abwicklung des Fonds noch mindestens bis 2021 andauern wird.

## Ausschüttung und Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Diese ermittelt sich aus der Brutto-Liquidität des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und Liquiditätseinhalten zur Absicherung von Risiken, die sonst zu einer Zahlungsunfähigkeit führen könnten.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds bestehen die identifizierten Eventualverbindlichkeiten nach wie vor. Diese Einbehalte sind im Wesentlichen auf die ausschließliche Investition in Nordamerika zurückzuführen. Bei der derzeitigen Liquidität von rund 17,4 Mio. USD ist daher eine Ausschüttung zurzeit nicht möglich.

Im Folgenden finden Sie die Zahlen und Fakten zum 31. März 2019 zu Ihrer Information.

# Stand der Auszahlung an die Anleger

Alle bislang erfolgten Auszahlungen waren zu 100% steuerfrei.

Das Auszahlungsvolumen für die Anleger seit der Kündigung der Verwaltung und Einleitung der Abwicklung liegt bisher bei rund 506 Mio. USD bzw. 45,00 USD je Anteil.

## Die bisherigen Auszahlungen im Überblick

Datum	Auszahlung gesamt <sup>1)</sup>	Auszahlung je Anteil	Steuerfreier Anteil der Auszahlung
15. Dezember 2010	253 Mio. USD	22,50 USD	100%
15. Juni 2011	180 Mio. USD*	16,00 USD*	100%
30. März 2012	30 Mio. USD*	2,70 USD*	100%
27. Dezember 2017	43 Mio. USD*	3,80 USD*	100%
<b>Gesamt</b>	<b>506 Mio. USD*</b>	<b>45,00 USD*</b>	<b>100%</b>

<sup>1)</sup> Beträge gerundet, siehe Seite 19

\* Substanzauszahlung inklusive Ausschüttung

# Bestand der Liquidität zum 31. März 2019

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält zum Berichtsstichtag 31. März 2019 liquide Mittel in Höhe von rund 17,4 Mio. USD.

Liquiditätswirksame Risiken aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens waren durch die Mittel zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedeckt.

Zu den liquiditätswirksamen Risiken zählen insbesondere die weiterhin bestehenden Gewährleistungsrisiken sowie sonstige Risiken.

Von Zinsänderungsrisiken ist folglich nur noch die Liquiditätsanlage betroffen. Die Liquidität wurde im Berichtszeitraum ausschließlich in Form von Bankguthaben gehalten.

## Risikoprofil

**Adressenausfallrisiken:** Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Bei der Anlage von liquiden Mitteln werden Bonitätsprüfungen durchgeführt. Im Berichtszeitraum bestand das Adressenausfallrisiko ausschließlich aus einem aus der Liquiditätsanlage resultierenden Kontrahentenrisiko.

**Marktpreisrisiko:** Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Währungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage.

**Liquiditätsrisiko:** Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt.

**Operationelle Risiken:** Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und ihnen wird durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse und regelmäßige Feedbackrunden entgegengewirkt. Unter operationelle Risiken fallen auch potenzielle Forderungen gegen das Sondervermögen, die sich aus der Auflösung und dem Verkauf aller Objekte ergeben. Informationen zu diesen Risiken finden Sie auf den Seiten 6 und 7 sowie in den steuerlichen Hinweisen (Seiten 23 ff.).

# Ausblick

Wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, verwalten das Fondsvermögen in Höhe von 17,4 Mio. USD treuhänderisch. Es setzt sich überwiegend aus liquidem Vermögen zusammen. Diesen Betrag halten wir für mögliche Ansprüche, für eventuelle Gewährleistungen aus Immobilienverkäufen oder mögliche Steuerforderungen seitens der Finanzverwaltung zurück. Die Ermittlung der aus Risikosicht notwendigen Liquiditätseinbehalte und der auszahlbaren Erträge erfolgt mithilfe eines strukturierten Risikoanalyseprozesses, der die aus dem Risikoprofil resultierenden Ansprüche gegen das Sondervermögen bewertet. Nach dem Ablauf sämtlicher Fristen werden wir die Endabrechnung vornehmen und das dann verbleibende Fondsvermögen an die Anleger auszahlen.

Auch wenn wir alles daransetzen, die endgültige Abwicklung sowie Auszahlung des Fonds weiter so zügig und transparent wie möglich für alle Anleger zu gestalten, ist es unmöglich, vorauszusagen, wie lange diese finale Abwicklungsarbeit exakt dauern wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen, aus heutiger Sicht noch mindestens bis 2021. Auch nach dem Übergang des Verwaltungsmandates auf die Depotbank werden die Prüf- und Aufsichtskriterien hinsichtlich der Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds wie bisher auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften durch die BaFin überwacht.

Hamburg, 4. Juni 2019  
Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Joachim Olearius  
Partner

Die Anleger werden auch künftig aktuell über den jeweiligen Stand der Abwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, werden die Jahres- und Halbjahresberichte von jährlichen Abwicklungsberichten abgelöst (Veröffentlichung bis Ende Juni), die über unsere Website und den Bundesanzeiger zugänglich sind. Die Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds erhalten auch künftig Informationen per Newsmail. Der Anteilpreis ist ebenfalls auf unserer Website abrufbar: <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/fonds-unter-verwahrstelle/>.

Für den KanAm US-grundinvest Fonds wird eine aktive Abwicklungs- und Ausschüttungspolitik betrieben.

Dabei wird Liquidität nur vorgehalten und nicht ausgeschüttet, wenn sie zur Sicherstellung der Verwaltung oder aus Risikogesichtspunkten temporär – also vorübergehend – einzubehalten ist.

Aus der vorhandenen Liquidität werden zum einen Zinsen erwirtschaftet, soweit dies bei dem aktuellen Marktumfeld für sichere Geldanlagen möglich ist; dadurch wird das Sondervermögen erhöht, zum anderen wird das Sondervermögen durch anfallende Kosten belastet und dadurch vermindert. Dies wird Auswirkungen auf den Anteilpreis nach sich ziehen.

gez. Dr. Peter Rentrop-Schmid  
Partner

# Zahlen und Fakten

- |           |   |           |  |
|-----------|---|-----------|--|
| <b>12</b> | Zusammengefasste Vermögensaufstellung         | <b>21</b> | Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers  |
| <b>14</b> | Vermögensaufstellung, Teil I                  | <b>23</b> | Steuerliche Hinweise   |
| <b>14</b> | Vermögensaufstellung, Teil II                 | <b>31</b> | Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro |
| <b>16</b> | Ertrags- und Aufwandsrechnung                 |           |  |
| <b>18</b> | Verwendungsrechnung                           |           |  |
| <b>19</b> | Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen |           |  |
| <b>19</b> | Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds    |           |  |
| <b>20</b> | Entwicklung des Fondsvermögens                |           |  |

# Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2019

	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>I. Liquiditätsanlagen <sup>1)</sup></b>			
Bankguthaben	17.427.279,26	100,2	15.526,84
<b>II. Sonstige Vermögensgegenstände <sup>2)</sup></b>			
Zinsansprüche	56.011,01	0,3	49,90
<b>Summe der Vermögenswerte</b>	<b>17.483.290,27</b>	<b>100,6</b>	<b>15.576,74</b>
<b>III. Verbindlichkeiten aus <sup>2)</sup></b>			
anderen Gründen	7.497,61	0,1	6,68
<b>IV. Rückstellungen <sup>2)</sup></b>	<b>89.500,00</b>	<b>0,5</b>	<b>79,74</b>
<b>Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen</b>	<b>96.997,61</b>	<b>0,6</b>	<b>86,42</b>
<b>V. Fondsvermögen</b>	<b>17.386.292,66</b>	<b>100,0</b>	<b>15.490,32</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2019: 1,00 USD = 0,89095 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

<sup>1)</sup> Siehe Vermögensaufstellung, Teil I, Seite 14

<sup>2)</sup> Siehe Vermögensaufstellung, Teil II, Seite 14

# Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

## Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen**, bestehend aus Bankguthaben, verminderten sich auf 17,4 Mio. USD gegenüber dem Vorjahr (17,6 Mio. USD) geringfügig.

Die **Bankguthaben** (17,4 Mio. USD) sind als Festgelder (14,3 Mio. USD) sowie auf laufenden Bankkonten (3,1 Mio. USD) angelegt und werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung benötigt.

## Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Zinsansprüche** (56 TUSD) resultieren aus der Anlage der liquiden Mittel.

## Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (7 TUSD) betreffen Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Vergütungsforderungen für die Abwicklung.

## Rückstellungen

Die **Rückstellungen** (90 TUSD) beinhalten insbesondere Prüfungs-, Steuerberatungs- und Veröffentlichungskosten (gesamt 70 TUSD) sowie Umsatzsteuer (20 TUSD).

## Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf 17,4 Mio. USD. Aufgrund der Abwicklung des Sondervermögens wurden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen. Bei einem Anteilenumlauf von 11.257.386 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 1,54 USD.

## Wertentwicklung

Der **Wert** eines Anteils am KanAm US-grundinvest Fonds veränderte sich vom 31. März 2018 bis 31. März 2019 von 1,52 USD auf 1,54 USD.

Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 1,3 % p.a. nach der BVI-Berechnungsmethode für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds.

## Vermögensaufstellung, Teil I zum 31. März 2019

### Bestand der Bankguthaben

	Bestand in USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)</b>			
USD	17.427.279,26	100,2	15.526,84
<b>Bankguthaben gesamt</b>	<b>17.427.279,26</b>	<b>100,2</b>	<b>15.526,84</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2019: 1,00 USD = 0,89095 EUR)

## Vermögensaufstellung, Teil II zum 31. März 2019

### Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
<b>I. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
Zinsansprüche	56.011,01	0,3	49,90
<b>II. Verbindlichkeiten aus</b>			
anderen Gründen	7.497,61	0,1	6,68
<b>III. Rückstellungen</b>	89.500,00	0,5	79,74
<b>IV. Fondsvermögen</b>	<b>17.386.292,66</b>	<b>100,0</b>	<b>15.490,32</b>
<b>Anteilwert in USD</b>			<b>1,54</b>
<b>Umlaufende Anteile in Stück</b>			<b>11.257.386</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2019: 1,00 USD = 0,89095 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

## Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

### 1. Liquiditätsanlagen

#### 1.1 Bankguthaben:

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

#### 1.2 Festgelder:

Festgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

### 2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

### 3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im jeweils gültigen Verkaufsprospekt.

# Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019

	USD	TEUR*
<b>I. Erträge</b>		
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	266.159,09	237,13
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor QSt)	65.194,11	58,08
3. Sonstige Erträge	2.307,24	2,06
<b>Summe der Erträge</b>	<b>333.660,44</b>	<b>297,27</b>
<b>II. Aufwendungen</b>		
1. Abwicklungsvergütung	86.933,89	77,45
2. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	31.500,00	28,06
3. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 3.962,47 USD)	10.526,24	9,38
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>128.960,13</b>	<b>114,90</b>
<b>III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>204.700,31</b>	<b>182,38</b>
<b>IV. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>204.700,31</b>	<b>182,38</b>
<b>Gesamtkostenquote</b>		
in % des durchschnittlichen NAV (Nettofondsvolumen)		0,74 %
<b>Transaktionskosten in USD</b>		<b>0,00</b>

\* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2019: 1,00 USD = 0,89095 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

#### Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu. Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte »Vermittlungsfolgeprovision«.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile.

Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.

# Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

## Erträge

Die Zinsen aus **Liquiditätsanlagen** im In- und Ausland (0,3 Mio. USD) resultieren aus Tages- und Termingeldern.

Die **sonstigen Erträge** in Höhe von 2,3 TUSD resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

## Aufwendungen

Der **Vergütungsaufwand für die Abwicklung** beträgt 87 TUSD.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen 32 TUSD. Darin sind sowohl die Prüfungskosten als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **Sonstigen Aufwendungen** (11 TUSD) enthalten im Wesentlichen Steuerberatungskosten.

## Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich der **Ordentliche Nettoertrag** in Höhe von 0,2 Mio. USD.

## Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich auf 0,2 Mio. USD.

## Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 0,74 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Vergütungen für die Abwicklung sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 BVB (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

## Transaktionskosten

Es fielen keine Transaktionskosten an.

## Verwendungsrechnung zum 31. März 2019

<b>I. Berechnung der Ausschüttung</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	204.700,31	0,02
<b>II. Zur Ausschüttung verfügbar</b>	<b>204.700,31</b>	<b>0,02</b>
1. Vortrag auf neue Rechnung	204.700,31	0,02
<b>III. Gesamtausschüttung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Für das Geschäftsjahr erfolgt keine Ausschüttung. Es werden 204.700,31 USD in den Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

# Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	Substanz- auszahlung <sup>1)</sup> USD	Je Anteil USD	Ausschüttung/ Zwischen- ausschüttung USD	Je Anteil USD	Insgesamt USD	Je Anteil USD
1. Auszahlung vom 15. Dezember 2010	253.291.185,00	22,50	0,00	0,00	253.291.185,00	22,50
2. Auszahlung vom 15. Juni 2011	44.663.546,45	3,97	135.454.629,55	12,03	180.118.176,00	16,00
3. Auszahlung vom 30. März 2012	27.482.553,03	2,44	2.912.389,17	0,26	30.394.942,20	2,70
4. Auszahlung vom 27. Dezember 2017	42.588.712,45	3,78	219.354,35	0,02	42.778.066,80	3,80
<b>Gesamtsumme</b>	<b>368.025.996,93</b>	<b>32,69</b>	<b>138.586.373,07</b>	<b>12,31</b>	<b>506.582.370,00</b>	<b>45,00</b>

<sup>1)</sup> Investmentrechtliche Substanzauszahlung; die investmentrechtlichen steuerlichen Werte sind in den Vorjahresberichten wiedergegeben.

## Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds

Auflegedatum: 20.05.2003	31.03.2019 in Mio. USD	31.03.2018 in Mio. USD	31.03.2017 in Mio. USD	31.03.2016 in Mio. USD
Bankguthaben	17,4	17,6	59,8	59,2
Sonstige Vermögensgegenstände	0,1	0,1	0,1	0,5
Abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,1	0,5	0,2	0,2
<b>Fondsvermögen</b>	<b>17,4</b>	<b>17,2</b>	<b>59,7</b>	<b>59,5</b>
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386	11.257.386	11.257.386
Anteilwert in USD	1,54	1,52	5,30	5,28
Zwischenausschüttung je Anteil in USD am 27. Dezember 2017	–	3,80	–	–
Endausschüttung je Anteil in USD	–	–	–	–
Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil in USD	–	3,80	–	–
Anlageergebnis p.a. <sup>1)</sup>	1,3%	0,4%	0,4%	–0,2%

<sup>1)</sup> Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 3)

## Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. April 2018 bis 31. März 2019

	USD	USD	TEUR *
<b>I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>17.181.774,56</b>	<b>15.308,10</b>
1. Ordentlicher Nettoertrag		204.700,31	182,38
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-182,21	-0,16
davon Bewertungsergebnis Währungspositionen	-182,21		
<b>II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>17.386.292,66</b>	<b>15.490,32</b>

\* Angabe zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2019: 1,00 USD = 0,89095 EUR)

## Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtsjahres über, erläutert also die Veränderung des Eigenkapitals der Anleger. Das Fondsvermögen des KanAm US-grundinvest Fonds erhöhte sich auf 17,4 Mio. USD.

### 1. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich (siehe Seiten 16 f.).

### 2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aufgrund von Währungskurschwankungen.

# Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg

## Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm US-grundinvest Fonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. März 2019, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt »Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts« unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

## Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Publikation »Abwicklungsbericht« – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Abwicklungsberichts nach § 16 i. V. m. § 5 Abs. 3 InvRBV sowie unseres Vermerks. Unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht nach § 16 i. V. m. § 5 Abs. 3 InvRBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir diesbezüglich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Abwicklungsbericht nach § 16 InvRBV oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts nach § 16 i.V.m. § 5 Abs. 3 InvRBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Abwicklungsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Aufstellung des Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abwicklungsberichts, einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 5. Juni 2019

### **Deutsche Baurevision GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Albert Dirnaichner  
Wirtschaftsprüfer

Kai Cullmann  
Wirtschaftsprüfer

# Steuerliche Hinweise

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d. h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

[Anteile im Privatvermögen \(Steuerinländer\)](#)

[Ausschüttungen](#)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Die hierfür maßgebliche Fünfjahresfrist ist beim KanAm US-Grundinvest Fonds allerdings am 31. März 2017 abgelaufen. Hiermit unterliegen die Auszahlungen/Vorabpauschalen dem vollständigen Kapitalertragsteuer-Abzug.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Die hierfür maßgebliche Fünfjahresfrist ist beim KanAm US-grundinvest Fonds allerdings am 31. März 2017 abgelaufen. Hiermit unterliegen die Auszahlungen/Vorabpauschalen dem vollständigen Kapitalertragsteuer-Abzug.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

## Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen

werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

## Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Entsprechendes gilt, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 % bestanden.

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des

öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Anstelle des Investmentanteil-Bestandsnachweises tritt bei Anteilen, die an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, eine Mitteilung des Anbieters eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, aus der hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

#### Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Die hierfür maßgebliche Fünfjahresfrist ist beim KanAm US-grundinvest Fonds allerdings am 31. März 2017 abgelaufen. Hiermit unterliegen die Auszahlungen/Vorabpauschalen dem vollständigen Kapitalertragsteuer-Abzug.

#### Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach nur der tatsächliche Wertzuwachs eines Kalenderjahres vom Anleger zu versteuern ist. Die hierfür maßgebliche Fünfjahresfrist ist beim KanAm US-grundinvest Fonds allerdings am 31. März 2017 abgelaufen. Hiermit unterliegen die Auszahlungen/Vorabpauschalen dem vollständigen Kapitalertragsteuer-Abzug.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Über-

gangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Steuerabzug.

#### Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

#### Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

#### Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Einkommensteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer/30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>1)</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig

als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung<sup>2)</sup>, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

<sup>1)</sup> § 37 Abs. 2 AO.

<sup>2)</sup> § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

## Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen

an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## Gründerwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

## Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.



# Entwicklung der Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhaltnis zum Euro (gema § 15 Abs. 2 BVB)

Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD
03.04.18	1,2294	15.06.18	1,1600	24.08.18	1,1574	05.11.18	1,1365	22.01.19	1,1353
04.04.18	1,2278	18.06.18	1,1623	27.08.18	1,1604	06.11.18	1,1399	23.01.19	1,1359
05.04.18	1,2284	19.06.18	1,1543	28.08.18	1,1691	07.11.18	1,1485	24.01.19	1,1352
06.04.18	1,2235	20.06.18	1,1556	29.08.18	1,1652	08.11.18	1,1406	25.01.19	1,1341
09.04.18	1,2277	21.06.18	1,1534	30.08.18	1,1692	09.11.18	1,1349	28.01.19	1,1413
10.04.18	1,2317	22.06.18	1,1645	31.08.18	1,1660	12.11.18	1,1265	29.01.19	1,1430
11.04.18	1,2378	25.06.18	1,1658	03.09.18	1,1620	13.11.18	1,1247	30.01.19	1,1438
12.04.18	1,2333	26.06.18	1,1662	04.09.18	1,1554	14.11.18	1,1278	31.01.19	1,1492
13.04.18	1,2323	27.06.18	1,1633	05.09.18	1,1589	15.11.18	1,1305	01.02.19	1,1465
16.04.18	1,2368	28.06.18	1,1596	06.09.18	1,1621	16.11.18	1,1325	04.02.19	1,1455
17.04.18	1,2377	29.06.18	1,1647	07.09.18	1,1632	19.11.18	1,1418	05.02.19	1,1415
18.04.18	1,2365	02.07.18	1,1648	10.09.18	1,1580	20.11.18	1,1427	06.02.19	1,1380
19.04.18	1,2372	03.07.18	1,1653	11.09.18	1,1590	21.11.18	1,1407	07.02.19	1,1323
20.04.18	1,2305	04.07.18	1,1635	12.09.18	1,1587	22.11.18	1,1424	08.02.19	1,1334
23.04.18	1,2226	05.07.18	1,1680	13.09.18	1,1614	23.11.18	1,1354	11.02.19	1,1318
24.04.18	1,2215	06.07.18	1,1713	14.09.18	1,1696	26.11.18	1,1372	12.02.19	1,1285
25.04.18	1,2206	09.07.18	1,1767	17.09.18	1,1655	27.11.18	1,1325	13.02.19	1,1332
26.04.18	1,2188	10.07.18	1,1710	18.09.18	1,1677	28.11.18	1,1286	14.02.19	1,1264
27.04.18	1,2081	11.07.18	1,1704	19.09.18	1,1686	29.11.18	1,1370	15.02.19	1,1280
30.04.18	1,2089	12.07.18	1,1670	20.09.18	1,1714	30.11.18	1,1376	18.02.19	1,1335
02.05.18	1,1997	13.07.18	1,1620	21.09.18	1,1757	03.12.18	1,1340	19.02.19	1,1275
03.05.18	1,1976	16.07.18	1,1710	24.09.18	1,1769	05.12.18	1,1350	20.02.19	1,1328
04.05.18	1,1971	17.07.18	1,1722	25.09.18	1,1757	06.12.18	1,1344	21.02.19	1,1353
07.05.18	1,1923	18.07.18	1,1616	26.09.18	1,1745	07.12.18	1,1384	22.02.19	1,1334
08.05.18	1,1883	19.07.18	1,1603	27.09.18	1,1720	10.12.18	1,1407	25.02.19	1,1359
09.05.18	1,1877	20.07.18	1,1644	28.09.18	1,1580	11.12.18	1,1398	26.02.19	1,1357
11.05.18	1,1948	23.07.18	1,1718	01.10.18	1,1615	12.12.18	1,1328	27.02.19	1,1400
14.05.18	1,1976	24.07.18	1,1707	02.10.18	1,1522	13.12.18	1,1383	28.02.19	1,1420
15.05.18	1,1911	25.07.18	1,1687	04.10.18	1,1494	14.12.18	1,1290	01.03.19	1,1379
16.05.18	1,1794	26.07.18	1,1717	05.10.18	1,1504	17.12.18	1,1355	04.03.19	1,1327
17.05.18	1,1787	27.07.18	1,1620	08.10.18	1,1475	18.12.18	1,1388	05.03.19	1,1336
18.05.18	1,1775	30.07.18	1,1685	09.10.18	1,1441	19.12.18	1,1395	06.03.19	1,1298
22.05.18	1,1815	31.07.18	1,1740	10.10.18	1,1496	20.12.18	1,1472	07.03.19	1,1313
23.05.18	1,1704	01.08.18	1,1681	11.10.18	1,1575	21.12.18	1,1429	08.03.19	1,1220
24.05.18	1,1715	02.08.18	1,1630	12.10.18	1,1588	27.12.18	1,1394	11.03.19	1,1248
25.05.18	1,1704	03.08.18	1,1584	15.10.18	1,1603	28.12.18	1,1470	12.03.19	1,1259
28.05.18	1,1648	06.08.18	1,1541	16.10.18	1,1573	02.01.19	1,1440	13.03.19	1,1305
29.05.18	1,1545	07.08.18	1,1591	17.10.18	1,1541	03.01.19	1,1349	14.03.19	1,1295
30.05.18	1,1620	08.08.18	1,1600	18.10.18	1,1523	04.01.19	1,1417	15.03.19	1,1313
31.05.18	1,1684	09.08.18	1,1587	19.10.18	1,1465	07.01.19	1,1435	18.03.19	1,1350
01.06.18	1,1714	10.08.18	1,1458	22.10.18	1,1510	08.01.19	1,1469	19.03.19	1,1349
04.06.18	1,1727	13.08.18	1,1374	23.10.18	1,1463	09.01.19	1,1447	20.03.19	1,1360
05.06.18	1,1673	14.08.18	1,1400	24.10.18	1,1417	10.01.19	1,1533	21.03.19	1,1386
06.06.18	1,1760	15.08.18	1,1312	25.10.18	1,1399	11.01.19	1,1537	22.03.19	1,1304
07.06.18	1,1833	16.08.18	1,1370	26.10.18	1,1354	14.01.19	1,1475	25.03.19	1,1314
08.06.18	1,1732	17.08.18	1,1382	29.10.18	1,1401	15.01.19	1,1437	26.03.19	1,1304
11.06.18	1,1788	20.08.18	1,1415	30.10.18	1,1352	16.01.19	1,1385	27.03.19	1,1285
12.06.18	1,1780	21.08.18	1,1517	31.10.18	1,1353	17.01.19	1,1395	28.03.19	1,1222
13.06.18	1,1756	22.08.18	1,1585	01.11.18	1,1400	18.01.19	1,1410	29.03.19	1,1224
14.06.18	1,1819	23.08.18	1,1580	02.11.18	1,1440	21.01.19	1,1363		

**KanAm US-grundinvest Fonds**

unter der Verwaltung der Depotbank

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75

20095 Hamburg

Tel. +49-40-32 82 0

Fax +49-40-36 18 10 00

[www.mmwarburg.de](http://www.mmwarburg.de)